



Entgeltordnung der Gemeinde Poing über die Nutzung des Schulschwimmbads vom 12.12.2025

§ 1 Entgelterhebung

Die Gemeinde Poing erhebt für die Benutzung des Schulschwimmbades in der Gruber Straße 2 Entgelte nach dieser Entgeltordnung. In den Entgelten ist die jeweils gültige Umsatzsteuer enthalten.

§ 2 Entgeltschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Entgeltpflicht

- (1) Entgeltschuldner sind alle, die das Schulschwimmbad an der Gruber Straße 2 benutzen.
- (2) Die Entgeltschuld entsteht bei Entgelten nach § 4 bei Benutzung der Einrichtung und bei § 6 und § 7 nach gebuchter Belegung.
- (3) Die Entgelte werden sofort mit dem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 3 Erwerb von Eintrittskarten

- (1) Das Benutzungsentgelt für den öffentlichen Badetag ist durch Erwerb eines Tageseintritts am Kassenautomaten vor Ort zu entrichten. Der Tageseintritt gilt für den einmaligen Eintritt am Lösungstag und verliert beim Verlassen des Bades seine Gültigkeit. Eintritte werden nicht zurückgenommen. Bei vorzeitiger Schließung aus betrieblichen Gründen besteht kein Anspruch auf Entgelterstattung.
- (2) Mit dem Erwerb des Tageseintritts wird die aktuelle Haus- und Badeordnung anerkannt.

§ 4 Höhe des Entgeltes

Das Benutzungsentgelt pro Person wird wie folgt festgesetzt:

Einzeleintritt: 5,00 €
Einzeleintritt ermäßigt: 3,00 €

Folgende Personen können den ermäßigten Tarif nutzen:

- Kinder unter 16 Jahren

- Senioren über 65 Jahren
- Personen mit einem GdB von über 50
- Inhaber der bayerischen Ehrenamtskarte

Es sind entsprechende Nachweise mitzuführen und dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.

§ 5 Entgelt in besonderen Fällen

- (1) Das Entgelt für den Ersatz verlorengegangener Schlüssel beträgt 89,00 € pro Schlüssel.
- (2) Das Entgelt für den Ersatz verlorengegangener Silikonarmbänder beträgt 8,50 € pro Silikonarmband.
- (3) Ein Entgelt von 50,00 € wird bei Betrug, Betrugsversuch, Manipulation oder Manipulationsversuch an unseren Anlagen erhoben. Eine Anzeige bleibt vorbehalten.

§ 6 Entgelt für Schulschwimmen

- (1) Für die Durchführung des Schwimmunterrichtes durch gemeindefremde Einrichtungen hat der jeweilige Sachaufwandsträger pro Stunde für das gesamte Schulschwimmbad ein Entgelt von 100,00 Euro zu begleichen. Die Sachaufwandsträger erhalten eine entsprechende Rechnung.
- (2) Für die Nutzungen durch die Schulen, deren Sachaufwandsträger die Gemeinde Poing selbst ist, werden sogenannte „innere Verrechnungen“ vorgenommen. Diese unterliegen als hoheitliche Nutzung nicht der Umsatzsteuer.

§ 7 Entgelt für Vereins- und sonstige Nutzungen

- (1) Für Vereine, die keine zusätzlichen (über den eigentlichen Vereins- oder Abteilungsbeitrag herausgehendes) Teilnehmerentgelte für ihre Kursangebote erheben, wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 10,00 Euro pro Stunde und gebuchter Bahn festgesetzt.
- (2) Für Vereine, die Kurse gegen zusätzliches (über den eigentlichen Vereins- oder Abteilungsbeitrag herausgehendes) Entgelt anbieten, wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 20,00 Euro pro Stunde und gebuchter Bahn festgesetzt.
- (3) Vereine und Nutzer sind dazu verpflichtet den Betreiber über die Art und Höhe der erhobenen Entgelte zum Zeitpunkt der Buchung zu informieren.

(4) Für sonstige Dritte und gewerbliche Nutzer wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 40,00 Euro pro Stunde und genutzter Bahn festgesetzt.

§ 8 Mindestnutzungsdauer

Für die Nutzung des Schulschwimmbades nach den § 6 und 7 gilt eine Mindestnutzungsdauer von einer Stunde. Über die erste Stunde hinaus ist eine Verlängerung in Halbstundentakten möglich. Die Abrechnung erfolgt dabei entsprechend anteilig auf Grundlage des jeweiligen Stundensatzes.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft und ersetzt damit die Entgeltordnung vom 10.10.2025

Poing, den 12.12.2025
Gemeinde Poing

Thomas Stark
Erster Bürgermeister